

**An:**  
Straßentransport-Aufsichtsorgane

Fachverband der Fahrschulen  
und des Allgemeinen Verkehrs  
**BERUFSGRUPPE DES ALLGEMEINEN VERKEHRS**  
Bundessparte Transport und Verkehr  
Wirtschaftskammer Österreich  
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien  
T 05 90 900 4028 | F 05 90 900-282  
E [afv@wko.at](mailto:afv@wko.at)  
W <http://wko.at/afv>

Ihr(e) Zeichen, Ihre Nachricht

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
V7/EB/jp

Durchwahl  
3161

Datum  
10. September 2018

### **Neue ÖBB-Adresse für Anträge bei der Querung von Eisenbahnkreuzungen mit Sondertransporten**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Wirtschaftskammer führt derzeit mit der ÖBB Infra Gespräche über eine vereinfachte Anmeldung und Genehmigung von Sondertransporten, die eine Eisenbahnkreuzung queren. Zudem soll für die Zeitspanne berechenbar werden, die zwischen der Antragstellung und der Erteilung der Genehmigung durch die ÖBB liegt. Abhängig von der Komplexität des querenden Transports sind mehrere Zeitmodelle in Überlegung. Zwischenzeitlich hat die ÖBB Infra in einem ersten Schritt eine Sammel-E-Mail-Adresse eingerichtet, die ab sofort für Anfragen/Ansuchen zur Genehmigung der Überfahrt von Eisenbahnkreuzungen mit Sondertransporten zu verwenden ist. Diese lautet:

[sotra.ek@oebb.at](mailto:sotra.ek@oebb.at)

Bei den laufenden Gesprächen hat die ÖBB bekundet, die Bewilligung für Sondertransporte künftig zügig(er) erteilen zu wollen. Mit einer Vorlaufzeit von etwa eineinhalb Wochen ist jedenfalls zu rechnen.

Sind Umbauarbeiten an der Eisenbahnkreuzung auf Grund der Größe des Transportes notwendig, kann die Vorlaufzeit auch 22 Wochen betragen. Dies wäre jedenfalls von den Warenversendern zu beachten, weil der Antragsteller für den Transport nach der ÖBB-Bewilligung einen entsprechenden Antrag für die Gesamtstrecke der bei zuständigen Landesregierung stellen muss. Die Bearbeitung dieses Antrages darf maximal drei Monate dauern (KFG § 104 Abs. 9 letzter Satz).

In absehbarer Zeit soll es analog zu dem elektronischen SOTRA-Verfahren bei den zuständigen Landesbehörden ebenso ein bahneigenes EDV-basiertes Formblatt geben.

Mit freundlichen Grüßen



KommRat Johann Fellner  
Obmann



Dr. Stefan Ebner  
Geschäftsführer

## Eisenbahnkreuzungsverordnung, EisbKrV § 96, Verbote

### Annäherung und Übersetzen von Eisenbahnkreuzungen

#### § 96. (1) Verboten ist

1. das Überholen auf einer Eisenbahnkreuzung;
2. das Überholen mehrspuriger Kraftfahrzeuge innerhalb von etwa 80 m vor bis unmittelbar nach einer Eisenbahnkreuzung;
3. das Anhalten, Halten, Parken oder Umkehren auf einer Eisenbahnkreuzung;  
das Halten, Parken oder Umkehren unmittelbar vor oder nach einer Eisenbahnkreuzung, wenn durch das haltende, parkende oder umkehrende Fahrzeug der Lenker eines anderen Fahrzeuges gehindert wird, die Annäherung eines Schienenfahrzeuges oder Sicherungseinrichtungen rechtzeitig wahrzunehmen;
4. das Übersetzen der Eisenbahnkreuzung zu versuchen, wenn nach der Lage des Straßenverkehrs ein Anhalten auf der Eisenbahnkreuzung erforderlich werden könnte;
5. geschlossene Schranken zu umfahren, zu umgehen oder zu übersteigen oder sich sonst unbefugt in den abgesperrten Raum zu begeben;
6. Sicherungseinrichtungen und Zusatzeinrichtungen unbefugt zu betätigen, zu beschädigen, unbefugt zu entfernen, zu überdecken oder in ihrer Lage oder ihrer Bedeutung zu verändern;  
an den Sicherungseinrichtungen und deren Befestigungseinrichtungen unbefugt
7. Beschriftungen, bildliche Darstellungen, Anschläge, geschäftliche Anpreisungen oder dergleichen anzubringen.  
im Gefährdungsbereich der Eisenbahnkreuzung insbesondere sichtbehindernde, lärmregende oder die Aufmerksamkeit der Straßenbenutzer sonst beeinträchtigende
8. Einrichtungen anzubringen, Anlagen zu errichten oder Handlungen zu setzen.
- 9.

#### (2) Verboten ist das Übersetzen von Eisenbahnkreuzungen

1. mit Fahrzeugen, die eine Länge von mehr als 20 m haben;
2. mit Fahrzeugen mit einer Höhe von mehr als 4,00 m bei Eisenbahnkreuzungen mit Oberleitungen elektrifizierter Eisenbahnen;
3. mit sonstigen Fahrzeugen, die mit oder ohne Anhänger samt Ladung insgesamt bis 20 m Länge bei den gegebenen örtlichen Verhältnissen eine Geschwindigkeit von weniger als 10 km/h erreichen;
4. mit Fuhrwerken im Sinne der StVO 1960 über 10 m bis 16 m Länge samt Ladung, die bei den gegebenen örtlichen Verhältnissen eine Geschwindigkeit von weniger als 8 km/h erreichen;
5. mit Fuhrwerken im Sinne der StVO 1960 bis 10 m Länge samt Ladung, die bei den gegebenen örtlichen Verhältnissen eine Geschwindigkeit von weniger als 6 km/h erreichen;
6. mit Fahrrädern mit oder ohne Anhänger mit einer Länge von über 3 m, wenn bei den gegebenen örtlichen Verhältnissen eine Geschwindigkeit von weniger als 6 km/h erreicht wird.

(3) Ist das Übersetzen einer Eisenbahnkreuzung mit einem Fahrzeug oder Fuhrwerk gemäß Abs. 2 beabsichtigt, hat der Straßenbenutzer die **Zustimmung des Eisenbahnunternehmens so rechtzeitig einzuholen**, dass Maßnahmen für ein sicheres Übersetzen getroffen werden können. Verweigert das Eisenbahnunternehmen die Zustimmung, kann der Straßenbenutzer eine Entscheidung bei der Behörde beantragen. Diese hat das Übersetzen der Eisenbahnkreuzung zu gestatten, wenn ein sicheres Übersetzen der Eisenbahnkreuzung gewährleistet ist.